

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Mannheim
Standort: Mannheim
Datum: 01.04.2022
Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel.

Die Akkreditierungsagentur hatte im Rahmen der Bewertung von Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV die folgende Auflage vorgeschlagen:

"Die Regelungen zur Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen (einschließlich des Papiers „Vorgehensweise zur Anerkennung von Prüfungsleistungen“) müssen der Lissabon-Konvention entsprechen. Die Anerkennung muss als Regelfall festgelegt werden, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden."

Dem Prüfbericht zufolge bezog sich die Auflage nicht auf die in der Studien- und Prüfungsordnung verankerten Anerkennungsregeln, sondern ausschließlich auf den fakultätsinternen Aushang

"Vorgehensweise zur Anerkennung von Prüfungsleistungen". Dieses Papier rekurrierte im Widerspruch zu der Prüfungsordnung auf eine Gleichwertigkeits- und nicht auf eine Prüfung auf wesentliche Unterschiede. Zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat weist die Hochschule nach, dass der Aushang hinsichtlich des Monitums korrigiert wurde. Das von der Agentur angemerkte Monitum wurde somit behoben, und die Auflage wird nicht erteilt.

